



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 31

Samstag, 4. Dezember 2021

Nr. 9

Der
Arnschter Ausrufer
informiert:



- Grußwort Seite 2
- Einladung Stadtratssitzung Seite 3
- Information über Schließtage der städtischen Kindertageseinrichtungen Seite 4
- öffentliche Bekanntmachungen Seite 4 ff.
- Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse Seite 8 ff.
- Beschlüsse der Ortsteile Seite 14
- Beschlüsse der Jagdgenossenschaften Wipfa und Neuroda Seite 15
- Information der AG Barrierefreie Stadt Arnstadt Seite 15 ff.
- Information des Seniorenbeirates Seite 16
- Nachruf Seite 16
- amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen Seite 16 ff.

**FROHE
WEIHNACHTEN
WÜNSCHT IHNEN DIE STADT
ARNSTADT!**



*Das nächste Amtsblatt
erscheint am:*

29.01.2022

Amtlicher Teil

Grußwort

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,



das turbulente Jahr 2021 ist fast zu Ende und irgendwie habe ich das Gefühl, dass es eigentlich letzte Woche erst begonnen hat. So unglaublich viel passiert ist in diesen zwölf Monaten, so dicht folgten Ereignisse, Entscheidungen, Veränderungen, Positives und Negatives, dass die Tage nur so rasten.

Was mich bewegt-in dieser bewegten Zeit- ist die Frage der Balance. Ein Thema, was viel zu wenig beachtet wird und häufig untergeht im Lärm der extremen Gegensätze. Balance ist die Kunst des Kompromisses, die Kunst des Ausgleichs. Die Fähigkeit, zu erkennen und zu akzeptieren, dass es neben meinen berechtigten Interessen auch andere Sichtweisen und Positionen gibt. Dass es mehr gibt, als Schwarz oder Weiß.

Die Frage der Balance ist entscheidend für gesellschaftlichen Zusammenhalt. Wenn wir uns anschreien, real oder in den sozialen Netzwerken, bringt das niemanden voran. Es ist Zeitverschwendung, kostet Lebenszeit und vergeudet positive Energie. Das gilt in der Pandemie, aber auch bei Vorhaben in der Stadt.

Kritik und andere Sichtweisen gehören zu einer freiheitlichen Gesellschaft. Bestenfalls helfen diese sogar, den eigenen Standpunkt zu erweitern. Und nicht immer gelingen im wirklichen Leben reine Win-Win-Situationen. Was für die Stadt und die Region eine unglaubliche Chance sein kann, wie die Ansiedlung von CATL oder die Erschließung neuer Wohngebiete, bedeutet für Einzelne mitunter Einschränkungen. Auch hier geht es um Balance. Im konkreten Fall: Die Einschränkungen durch Vorgaben an die Bauherren zu minimieren, Projekte mit Ausgleichsmaßnahmen stadtverträglich zu machen oder Bebauungspläne so zu gestalten, dass Sorgen von Anwohnerinnen und Anwohnern berücksichtigt werden.

Dieser Balanceakt ist uns in den vergangenen Monaten immer wieder gelungen. Auch – und das möchte ich an dieser Stelle einmal ausdrücklich betonen – dank der konstruktiven und engagierten Arbeit unserer Stadträtinnen und Stadträte. Es ist alles andere als selbstverständlich, sich regelmäßig ehrenamtlich stundenlang in Ausschüssen und Stadtratssitzungen mit unterschiedlichen Fragestellungen „herumzuplagen“. Dafür meinen herzlichen Dank. Mein großer Dank gilt aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung, des Baubetriebshofes und des Kulturbetriebes für ihren großen Einsatz für unser Arnstadt.

Gemeinsam haben wir – Stadtrat, Stadtverwaltung und Bürgermeister – für Arnstadt in diesen letzten zwölf Monaten viel erreicht. Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen. Wichtige Vorhaben wie das neue Feuerwehrgerätehaus samt Sanierung der Kreuzung, den Kunstrasenplatz am Obertunk, die Theatermuschel oder das neue Vereinshaus in Marlishausen wurden abgeschlossen. Projekte wie die Sanierung des Theatervorplatzes, zwei neue Kindergärten in der Schillerstraße und am Mühlweg sowie der Radweg am

„Schwarzen Weg“ wurden auf den Weg gebracht. Die städtische WBG hat vor kurzem Richtfest „An der Weiße“ gefeiert- nächsten Frühjahr ziehen die ersten Mieter ein.

Unsere von vielen Seiten gelobte Bewerbung für die Landesgartenschau 2028 läuft. Sollten wir den Zuschlag erhalten, wäre das ein Infrastruktur- und Sanierungsprogramm, das die Stadt um Jahrzehnte voranbringen wird. Doch selbst wenn nicht, haben wir mit den planerischen Vorarbeiten einen Prozess der Stadtentwicklung eingeleitet, der Arnstadt verändern und schöner machen wird.

Arnstadt steht trotz Pandemie wieder auf soliden finanziellen Beinen. So wird es uns auch in 2022 gelingen, unsere Vereine, unsere Kultur und den Sport ohne Einschnitte zu unterstützen. Die dringend erforderliche Sanierung unserer Kitas zum Wohle unserer kleinsten Bürgerinnen und Bürger bleibt eine stete Verpflichtung, der wir auch im kommenden Jahr gerecht werden.

Zu meiner großen Freude werden wir in 2022 zwei wichtige, aber auch sehr anspruchsvolle Vorhaben anpacken: die Sanierung des Marktplatzes und die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, als Ihr Bürgermeister wünsche ich Ihnen von ganzen Herzen, dass Sie alle ein bisschen mehr in Balance finden. Ich würde gern wieder darüber sprechen, wie es meinem Gegenüber geht, nicht welchen Impfstatus er hat. Ich hätte gern wieder mehr Gemeinsames, nicht das, was uns trennt.

Haben Sie aber zunächst ein paar besinnliche und schöne Tage im Kreise Ihrer Lieben. Genießen Sie trotz aller Einschränkungen die Weihnachtszeit und kommen Sie gut und vor allem gesund in das neue Jahr. Diese Wünsche ergehen ausdrücklich auch im Namen der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Arnstadt sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

**Herzlichst
Ihr Frank Spilling
Bürgermeister**

Sehr herzliche Weihnachts- und Neujahrsgrüße und einen guten Start in das Jahr 2022 übermitteln Ihnen gleichfalls die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Beigeordneten der Stadt Arnstadt.

Frau Diana Machalett
Frau Martina Lang
Herr Stefan Fricke
Herr Georg Bräutigam

Besinnliche und frohe Weihnachten wünschen Ihnen auch die Ortsteilbürgermeisterin von Ettischleben, Marlishausen, Hausen, Frau Katja Beier, der Ortsteilbürgermeister von Angelhausen/Oberndorf, Herr Silvio Triebel, der Ortsteilbürgermeister von Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda, Herr Uwe Grefler, der Ortsteilbürgermeister von Dösdorf, Espenfeld, Herr Rüdiger Carnarius, der Ortsteilbürgermeister von Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra, Herr Dietmar Krause, der Ortsteilbürgermeister von Rudisleben, Herr Joachim Lindner und der Ortsteilbürgermeister von Siegelbach, Herr Karl-Heinz Trefflich.

Weihnachtsgrüße des Ortsteilbürgermeisters und des Ortsteilrates von Angelhausen/Oberndorf



Weihnachtsgrüße des Ortsteilbürgermeisters und des Ortsteilrates von Angelhausen/Oberndorf

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Angelhausen/Oberndorf und Arnstadt,

was war das denn für ein Jahr? – Wir denken ein ganz Spezielles. Das Thema Corona beeinflusst weiterhin unser Leben und das wird wohl noch etwas andauern. Daher sind wir doch glücklich, dass wir einige kulturelle Veranstaltungen erleben durften. Dafür danken wir unserer Kirchengemeinde, unserer Kirmesgesellschaft und auch unseren „Angelhäuser Spatzen“ von ganzem Herzen.

Für die bevorstehende Weihnachtszeit und den Jahreswechsel wünschen wir all unseren Einwohnern, Freunden und Gästen von Angelhausen/Oberndorf, Arnstadt und allen anderen Ortsteilen ein erholsames, wunderschönes und besinnliches Weihnachtsfest. Genießen Sie die Zeit mit ihren Lieben. Für das Jahr 2022 wünschen wir einen erfolgreichen Start und bitte bleiben Sie gesund.

Foto: Sebastian Köhler

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung ein.

21. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 09.12.2021

Beginn: 16:00 Uhr

Ort: Brauhausstraße 1 - 3
99310 Arnstadt

Raum: Stadthalle Arnstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- | | | | |
|---|---|----|--|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit | 6 | Anfragen der Mitglieder des Stadtrates |
| 2 | Bestätigung der Tagesordnung | 7 | Einbringung des Haushaltsplanentwurfes der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2022 |
| 3 | Genehmigung der Niederschrift der 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 23.09.2021 (öffentlicher Teil)
Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0578
Einreicher: Bürgermeister
Die Niederschrift wird Ihnen per E-Mail zugesandt | 8 | Wirtschaftsplan des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2022
(Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0587) |
| 4 | Genehmigung der Niederschrift der 20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 21.10.2021 (öffentlicher Teil)
Beschlussvorlagen-Nr. 2021-0579
Einreicher: Bürgermeister
Die Niederschrift wird Ihnen per E-Mail zugesandt | 9 | Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2022
(Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0599) |
| 5 | 17. Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters und Beschlusskontrolle | 10 | Wirtschaftsplan des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2022
(Beschlussvorlagenn-Nr.: 2021-...)
Die Beschlussvorlage wird nachgereicht |
| | | 11 | 2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Arnstadt „Wohnpark Am Kesselbrunn“ - Abwägung zum Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
(Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0572) |
| | | 12 | 2. Änderung und Erweiterung „Wohnpark Am Kesselbrunn“ - Satzungsbeschluss
(Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0573) |
| | | 13 | Verwendung der Zuweisung zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden in Höhe von 50.000,00 EUR für Bepflanzungen von Bäumen im Innenstadtbereich
(Beschlussvorlagen-Nr: 2021-0575) |

- 14 Luftfiltersysteme für Kindergärten (Beschlussantrags-Nr. 2021-0401)
Einreicher: Fraktion Bürger Projekt/ Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
- 15 Holzaufsätze für die Blumenrabatten zwischen Rathaus und Bachkirche(erweitert zum Beschlussantrag vom 23.06.2021) (Beschlussantrag-Nr: 2021-04841)
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 16 **Einbringung von Beschlussanträgen der Fraktionen und Überweisungen in den/die Ausschüsse**
- 16.1 Erweiterung Spielplatz an der Marlittstraße (Beschlussantrag-Nr: 2021-0571)
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt
- 16.2 Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts sowie Einstellung einer Klimaschutzmanager*in (Beschlussantrag-Nr: 2021-0593)
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 16.3 Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnstadt in der wirksamen Fassung vom 11.09.2018 an die Eingliederung der ehemaligen Gemeinde Wipfratal (Beschlussantrag-Nr: 2021-0594)
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 16.4 Stärkung der Städtepartnerschaften durch gemeinsame Aktionen in Arnstadt (Beschlussantrag-Nr: 2021-0595)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 17 Einwohnerfragen/Einwohneranliegen
Gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arnstadt sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen **18:00 Uhr** die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
Aus aktuellem Anlass werden die Bürgerinnen und Bürger gebeten, Anfragen an den Bürgermeister ggf. auch schriftlich bis zum 08.12.2021 einzureichen (per Post: Stadtverwaltung Arnstadt, Bürger- und Stadtratsbüro, Markt 1, 99310 Arnstadt
per E-Mail: stadtratsbuero@stadtverwaltung.arnstadt.de).
- 18 Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil:

- 19 Genehmigung der Niederschrift der 19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 23.09.2021 (nichtöffentlicher Teil)
- 20 Genehmigung der Niederschrift der 20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 21.10.2021 (öffentlicher Teil)
- 21 Vergaben
- 22. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Frank Spilling
Bürgermeister

Bildungstage in den städtischen Kindertageseinrichtungen - 2022

Um dem Bildungs- und Betreuungsauftrag in den Kindertagesstätten gerecht zu werden, braucht es gute Fachkräfte. Jeder Träger ist nach dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz verpflichtet, das pädagogische Fachpersonal jährlich fortzubilden.

Aus diesem Grund finden in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Arnstadt folgende Bildungstage 2022 statt, an denen die Einrichtungen geschlossen sind:

Kindertagesstätte „Zauberland“	04.03.2022, Freitag	04.11.2022, Freitag
Kindertagesstätte „Pusteblume“	18.02.2022, Freitag	07.10.2022, Freitag
Kindertagesstätte „Benjamin Blümchen“	11.04.2022, Montag	07.11.2022, Montag
Kinderkrippe „Regenbogen“	25.04.2022, Montag	04.10.2022, Dienstag
Kindertagesstätte „Regenbogen“	25.04.2022, Montag	04.10.2022, Dienstag
Kindertagesstätte „Haus der lustigen Strolche“	25.04.2022, Montag	10.10.2022, Montag
Kindergarten „Wipfrataler Strolche“	25.02.2022, Freitag	18.11.2022, Freitag

Bei einem dringend begründeten Bedarf kann die Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte ermöglicht werden. Die Eltern werden durch Aushänge in den Kindertageseinrichtungen informiert und gebeten, ihren Bedarf rechtzeitig bei der Leitung anzumelden.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Stadt Arnstadt für das Jahr 2022

Auf der Grundlage der Vorschriften des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020, BGBl. I S. 3096) gibt die Stadt Arnstadt Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide für das Jahr 2022 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2022 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Auf den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden sind bereits die Fälligkeiten und Beträge für die Folgejahre angegeben. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die weder einen Bescheid über die Beendigung ihrer Steuerpflicht noch einen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2022 erhalten, die Grundsteuer unverändert so entrichten müssen, wie auf dem zuletzt bekanntgegebenen Bescheid unter „Fälligkeiten Folgejahre“ zu ersehen ist.

Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2022 zugegangen wäre. Der Hebesatz beträgt derzeit für die Grundsteuer A 315 v. H. und für die Grundsteuer B einheitlich 420 v. H.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2022 kann auch im Internet unter www.arnstadt.de (unter Stadt & Verwaltung - Bekanntmachungen – Amtsblatt) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist – wenn möglich unter Angabe der Beschwerdepunkte – bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt schriftlich einzureichen oder in der Außenstelle Ritterstraße 8 zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch erhoben werden durch:

- E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz; die E-Mail-Adresse lautet:
rathaus@arnstadt.de
- DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz; die DE-Mail-Adresse lautet:
steuern@arnstadt.de-mail.de

Der Widerspruch gegen diese Steuerfestsetzung hat nach § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten Grundsteuer wird durch den erhobenen Widerspruch daher nicht aufgehoben.

Hinweise:

Ihr aktueller Grundsteuerbescheid kann nicht älter als vom 11.01.2021 sein. Bei Veränderungen bezüglich der Steuerpflicht (Eigentumsverhältnisse) oder Steuerhöhe (Messbetrag, Hebesatz), werden Änderungsbescheide zugestellt.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Steuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der nachfolgend benannten Konten der Stadtverwaltung Arnstadt.

- Commerzbank Erfurt
IBAN:
DE86 8204 0000 0810 6585 00 BIC: COBADEFFXXX
- Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
IBAN:
DE59 8405 1010 1830 0002 64 BIC: HELADEF1ILK
- Deutsche Bank Erfurt
IBAN:
DE32 8207 0000 0635 5812 00 BIC: DEUTDE8EXXX

Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Steuerbeträge entsprechend deren Fälligkeit abgebucht. Vordrucke für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Arnstadt in der Kämmerlei / Abteilung Steuern, Ritterstraße 8 (Zimmer 11) oder im Internet unter www.arnstadt.de (*unter Stadt & Verwaltung - Bürger-Service - Formulare & Anträge*) erhältlich.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern telefonisch unter der 03628/745-783 oder 745-874, per E-Mail über steuern@stadtverwaltung.arnstadt.de oder persönlich an die Steuerabteilung der Stadtverwaltung Arnstadt wenden.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Hundesteuer in der Stadt Arnstadt für das Jahr 2022

Auf Grundlage der Vorschriften der §§ 3 und 15 (1) Nr. 3b Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, GVBl. 2000, 301 i. V. m. § 122 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) gibt die Stadt Arnstadt Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Bescheide werden hiermit die Hundesteuern für das Kalenderjahr 2022 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Damit treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid über Hundesteuer für das Jahr 2022 zugegangen wäre.

Die Hundesteuern werden – mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden (Dauerbescheide) festgesetzten Vierteljahresbeträgen – jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022 fällig.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die von der Möglichkeit des Jahreszahlers Gebrauch gemacht haben, werden die Hundesteuern als Gesamtbetrag zum 01.07.2022 fällig.

Dem letzten Bescheid über Hundesteuer, welchen Sie im Jahr 2021 erhalten haben, können Sie die Fälligkeiten und Beträge für die Folgejahre entnehmen.

Sofern Sie 2022 erstmals steuerpflichtig sind oder sich Änderungen in der Steuerhöhe oder der Bemessungsgrundlage ergeben, erhalten Sie einen (Änderungs-) Bescheid. Die öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 kann auch im Internet unter www.arnstadt.de (unter Stadt & Verwaltung – Bekanntmachungen – Amtsblatt) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist – wenn möglich unter Angabe der Beschwerdepunkte – bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt schriftlich einzureichen oder in der Außenstelle Ritterstraße 8 zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch erhoben werden durch:

- E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz; die E-Mail-Adresse lautet: rathaus@arnstadt.de
- DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz; die DE-Mail-Adresse lautet: steuern@arnstadt.de-mail.de

Der Widerspruch gegen diese Steuerfestsetzung hat nach § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten Hundesteuer wird durch den erhobenen Widerspruch daher nicht aufgehoben.

Hinweis:

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Bescheid über Hundesteuer 2021 und entrichten Sie die Steuern unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der nachfolgend benannten Konten der Stadtverwaltung Arnstadt.

- Commerzbank Erfurt
IBAN:
DE86 8204 0000 0810 6585 00 BIC: COBADEFFXXX
- Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
IBAN:
DE59 8405 1010 1830 0002 64 BIC: HELADEF1ILK
- Deutsche Bank Erfurt
IBAN:
DE32 8207 0000 0635 5812 00 BIC: DEUTDE8EXXX

Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Hundesteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht. Vordrucke für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Arnstadt in der Kämmerlei / Abteilung Steuern, Ritterstraße 8 (Zimmer 11) oder im Internet unter www.arnstadt.de (*unter Stadt & Verwaltung – Bürger-Service – Formulare & Anträge*) erhältlich.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern telefonisch unter der 03628/745-783 oder 745-874, per E-Mail über steuern@stadtverwaltung.arnstadt.de oder persönlich an die Steuerabteilung der Stadtverwaltung Arnstadt wenden.

Stadt Arnstadt B VII/2021-0530

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Sechstes Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) sowie des § 49 Abs. 3 und 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 561), hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Arnstadt über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen (Ablösesatzung) vom 10.11.2021

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Satzung

(1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs. 3 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern ist, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so können diese Stellplätze mit Einverständnis der Stadt durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden. Die Durchführung der Ablösung erfolgt durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Bauherren und der Stadt. Die Höhe des Ablösebetrages wird nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt.

(2) Einen Anspruch des Bauherren auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

(3) Mit Zahlung des Ablösebetrages erwirbt der Bauherr keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Verwendung der Ablösebeträge

Die Ablösebeträge sind in Übereinstimmung mit § 49 Abs. 4 ThürBO zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Stellplätze oder Stellplatzanlagen zu verwenden, bzw. für sonstige investive Maßnahmen, die der Entlastung der öffentlichen Straßen vom ruhenden Verkehr dienen.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Arnstadt einschließlich aller eingemeindeter Ortsteile, gegliedert in nachfolgend benannte Gebietszonen:

- Gebietszone I : Erhaltungssatzungsgebiet „Historische Innenstadt Arnstadt“
- Gebietszone II : übriges Stadtgebiet außerhalb Zone I und Zone III
- Gebietszone III : alle eingemeindeten Ortsteile.

§ 4

Höhe des Ablösebetrages

(1) Der Ablösebetrag setzt sich zusammen aus den jeweiligen Kosten des Grunderwerbs und den durchschnittlichen Herstellungskosten eines ebenerdigen Stellplatzes im Freien.

Dabei darf in Übereinstimmung mit § 49 Abs. 3 ThürBO der ermittelte Betrag nur maximal 60 vom Hundert dieser Kosten betragen.

- Gebietszone I - 4.545,00 Euro je Stellplatz
- Gebietszone II - 2.430,00 Euro je Stellplatz
- Gebietszone III - 1.875,00 Euro je Stellplatz

Die Berechnung zur Ermittlung der Ablösebeträge ist in Anlage 2 dieser Satzung dargestellt.

(3) Je Stellplatz wird ein durchschnittlicher Einstellplatz sowie eine zugehörige Verkehrsfläche von insgesamt 25 m² zugrunde gelegt.

(4) Die Kosten für den Grunderwerb ergeben sich aus dem durchschnittlichen Bodenrichtwert der jeweiligen Gebietszone.

(5) Werden größere Stellplätze, z.B für LKW oder Busse gefordert, so wird der nach Absatz 2 und 3 zu ermittelnde Ablösebetrag um den Faktor erhöht, der sich im jeweiligen Gebiet aus der erforderlichen Stellplatzgröße und der zugehörigen Verkehrsfläche ergibt.

§ 5

Zahlungspflichtiger, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Den Ablösebetrag nach § 4 dieser Satzung hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

- (2) Über die Ablösung von Stellplätzen ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (Ablösevertrag) abzuschließen. Der Vertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung oder - wenn die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich ist - vor Baubeginn abzuschließen
- (3) Der Ablösebetrag wird mit der im Ablösevertrag festgesetzten Frist fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Arnstadt vom 28.12.1994 außer Kraft.

Arnstadt, den 10.11.2021

Frank Spilling
Bürgermeister

Anzeigenvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.09.2021 angezeigt worden. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 02.11.2021 ist der Stadt Arnstadt am 04.11.2021 zugegangen.

Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, den 10.11.2021

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Arnstadt über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen (Ablösesatzung) vom 10.11.2021

Berechnung der Ablösebeträge

Gebietszone I

durchschnittlicher Bo-103 Euro/m²
denrichtwert der bebauten Ortslage:

Grunderwerbskosten: 25 m² x 103 Euro/m² = 2.575,00 Euro/m²

Herstellungskosten: 25 m² x 200 Euro/m² = 5.000,00 Euro/m²

Ablösebetrag : 7.575,00 Euro x 60 % = **4.545,00 Euro / Stellplatz**

Gebietszone II

durchschnittlicher 62 Euro/m²
Bodenrichtwert der bebauten Ortslage:

Grunderwerbskosten: 25 m² x 62 Euro/m² = 1.550,00 Euro/m²

Herstellungskosten: 25 m² x 100 Euro/m² = 2.500,00 Euro/m²

Ablösebetrag : 4.050,00 Euro x 60 % = **2.430,00 Euro / Stellplatz**

Gebietszone III

durchschnittlicher 25 Euro/m²
Bodenrichtwert der bebauten Ortslage:

Grunderwerbskosten: 25 m² x 25 Euro/m² = 625,00 Euro/m²

Herstellungskosten: 25 m² x 100 Euro/m² = 2.500,00 Euro/m²

Ablösebetrag : 3.125,00 Euro x 60 % = **1.875,00 Euro / Stellplatz**



Stadt Arnstadt

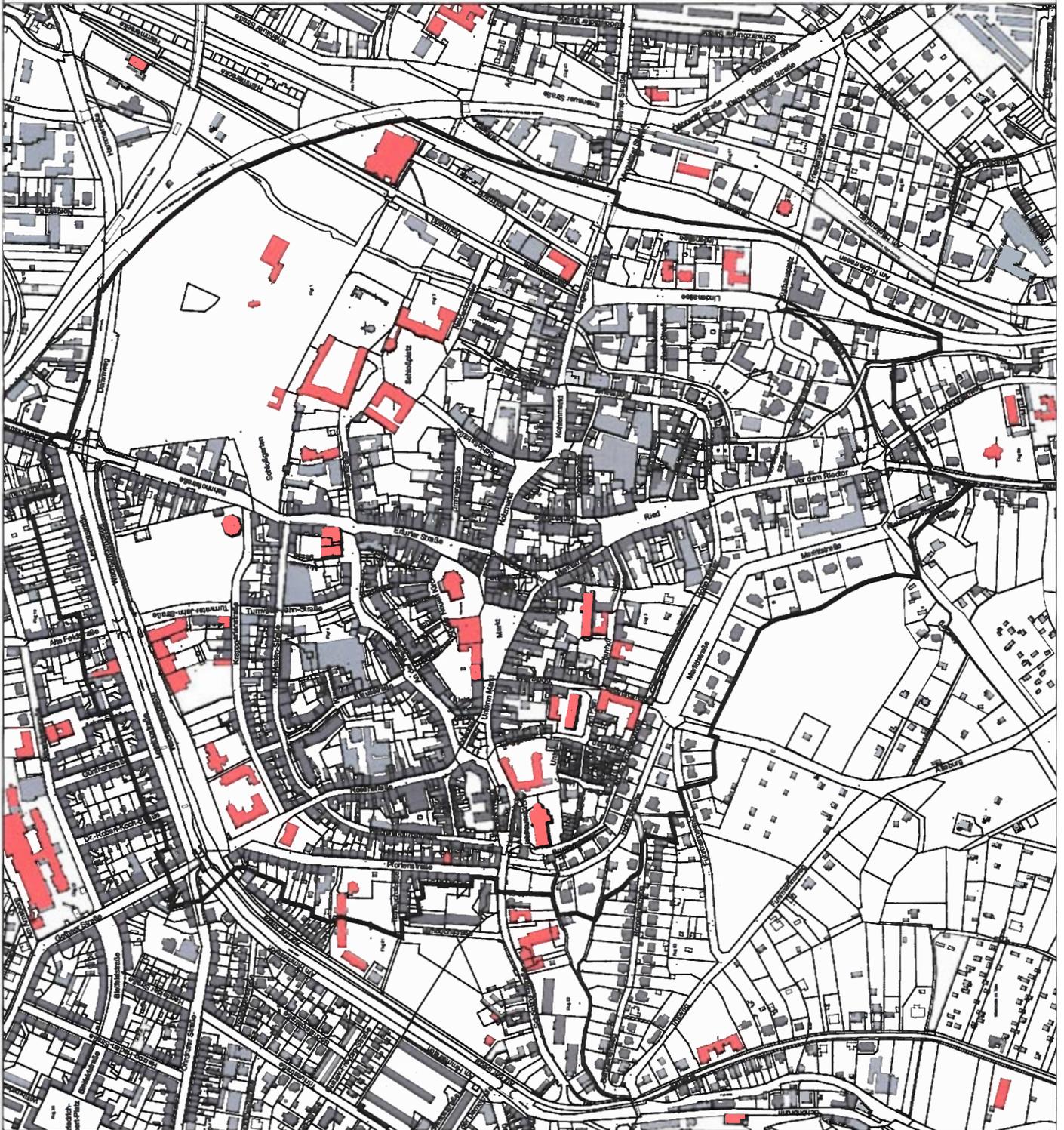
Anlage 1 zur Satzung der Stadt Arnstadt über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Kraftfahrzeug- stellplätzen (Ablösesatzung)

— Geltungsbereich Gebietszone I
Erhaltungssatzungsgebiet
"Historische Innenstadt Arnstadt"



Stadtverwaltung Arnstadt
Bauamt, Abteilung Stadtplanung
Markt 1, 99310 Arnstadt
Tel. +49 3628 745 711 Fax: +49 3628 745 730

Stand 01.02.2021
Maßstab 1 : 5.000



Information der Stadt Arnstadt

Die Außenstelle der Stadtverwaltung Arnstadt in der Ritterstraße 8, 99310 Arnstadt mit den ansässigen Abteilungen:

**Steuern,
Kita-Verwaltung und
Liegenschaften**

verfügt über einen Kassenautomaten. Sie können daher Ihre Steuern und / oder Gebühren direkt vor Ort bar oder mit EC-Karte bezahlen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Stadtverwaltung

Beschlüsse der 20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 21.10.2021

Beschluss-Nr. 2021-0552

Beitritt der Stadt Arnstadt zur Forstwirtschaftlichen Vereinigung Nordthüringens

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt den Beitritt zur „Forstwirtschaftlichen Vereinigung Nordthüringens“ ab dem 01.01.2022.

Beschluss-Nr. 2021-0507

Rahmenvereinbarung Weiterentwicklung Güterbahnhof

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt nimmt das Vorhaben der Deutschen Bahn AG, den Güterbahnhof Arnstadt zu einem Güterterminal weiterzuentwickeln zur Kenntnis.

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt begrüßt grundsätzlich den aktuellen Entwurf der Rahmenvereinbarung zur gemeinsamen Entwicklung eines Güterterminals und dessen Umfelds am Bahnhof Arnstadt und ermächtigt den Bürgermeister diese zu unterschreiben.

Beschluss-Nr. 2021-0555

Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 3.201.627,43 €
Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die Aufnahme von Kreditmarktmitteln in Höhe von 3.201.627,43 € bei der Bank mit den wirtschaftlichsten Konditionen.

Annuitätendarlehen

Laufzeit	20 Jahre
Tilgung	
Zinssatz	
Auszahlungskurs	100 %
Zinsfälligkeit	vierteljährlich nachträglich
Tilgungsfälligkeit	vierteljährlich nachträglich
Valuta	05.11.2021

**Frank Spilling
Bürgermeister**

Beschlüsse der 20. Sitzung des Hauptausschusses vom 23.11.2021

Kauf/ Erweiterung Microsoft Select Vertrag

Beschluss Nr.: 2021-0585

Der Zuschlag zum Kauf von Microsoft System Lizenzen (Windows Server und Exchange Server) erfolgt im Rahmen des Microsoft Select Vertrages an die Firma Bechtle GmbH, Lindenallee 6, 99428 Weimar.

Kauf eines Schließsystems Am Plan 2

Beschluss Nr.: 2021-0586

Der Zuschlag für die Anpassung des Schließsystems im Verwaltungsgebäude Am Plan 2 wird an die Firma Schlüsseldienst Weißenborn GmbH, Kohlenmarkt 7, 99310 Arnstadt erteilt.

Kauf von iPads und Großbildschirmen

Beschluss-Nr. : 2021-0596

Der Hauptausschuss erteilt im Rahmen einer Inhouse-Vergabe an die KIV Thüringen GmbH, Ekhoﬂplatz in 99867

Gotha den Zuschlag für den Erwerb von 30 iPads und 6 Großbildschirmen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

**Frank Spilling
Bürgermeister**

Beschlüsse der 29. Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss am 12.10.2021

Beschluss Nr.: 2021-0559

Vergabe Planungsleistungen - Objektplanung der Innenräume für das Mietobjekt Kindergarten Schillerstraße in 99310 Arnstadt

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss des Stadtrates Arnstadt beschließt nach Verabschiedung der außerplanmäßigen Ausgabe durch den Finanzausschuss am 11.10.2021 die Planungsleistungen - Objektplanung der Innenräume für das Mietobjekt Kindergarten Schillerstraße in 99310 Arnstadt an das Planungsbüro Jöck, Friedrich-König-Straße 14, 98527 Suhl, zu beauftragen.

Beschluss Nr.: 2021-0560

Vergabe Planungsleistungen - Planung Freianlage für das Mietobjekt Kindergarten Schillerstraße in 99310 Arnstadt

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss des Stadtrates Arnstadt beschließt nach Verabschiedung der außerplanmäßigen Ausgabe durch den Finanzausschuss am 11.10.2021 die Planungsleistungen - Planung Freianlagen für das Mietobjekt Kindergarten Schillerstraße in 99310 Arnstadt an das Planungsbüro Jöck, Friedrich-König-Straße 14, 98527 Suhl, zu beauftragen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

**Frank Spilling
Bürgermeister**

Beschlüsse der 31. Sitzung des Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss am 16.11.2021

Beschluss Nr.: 2021-0576

Vergabe nach VOB – Stadtgebiet Arnstadt – Pflanzungen im Straßenbegleitgrün Herbst 2021/ Frühjahr 2022

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag auf die Pflanzarbeiten im Straßenbegleitgrün im Herbst 2021/ Frühjahr 2022 in der Stadt Arnstadt, Vergabe-Nr. 37/21 an die ST GrünBau GmbH, Bitterfelder Str. 17 in 04129 Leipzig zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzte Beschlusstext)

**Frank Spilling
Bürgermeister**

Beschlüsse der 20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 21.10.2021

Beschluss Nr.: 2021-0551

Feststellung des Jahresabschlusses des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2020

1. Der Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2020 wird auf der Grundlage des Berichtes der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 (Abschlussprüfung) festgestellt.
2. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2020 in Höhe von 1.116,66 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.2020 Entlastung erteilt

**Frank Spilling
Bürgermeister**



6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 9. Juli 2021 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt, Arnstadt, zum 31. Dezember 2020 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Baubetriebshof der Stadt Arnstadt, Arnstadt

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt, Arnstadt – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt, Arnstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Be-



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

rufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.



Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Erfurt, 9. Juli 2021

BBH AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Jürgen Gold
Wirtschaftsprüfer



Bianca Engel
Wirtschaftsprüferin

Beschlüsse der 18. Sitzung des Finanzausschusses vom 11.10.2021

Beschluss-Nr.: 2021-0553

Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 0610.00.000.6110 in Höhe von 18.000,00 € zu Lasten der Haushaltsstelle 9000.00.000.8320

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 18.000,00 € in der Haushaltsstelle 0610.00.000.6110 - Wartungsgebühren Datenverarbeitung.

Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan EUR	Mehrausgaben EUR
0610.00.000.6110 Wartungsgebühren Datenverarbeitung	125.000,00	143.000,00	+ 18.000,00

zu Lasten:

Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan EUR	Veränderung EUR
9000.00.000.8320 Kreisumlage	10.284.750,00*	10.266.750,00	- 18.000,00

10.332.400,00 EUR laut genehmigtem Haushaltsplan 2021

*bereits umgesetzt siehe üpl./ apl. Ausgabe

Nr. 6/2021 i. H. v.	40.000,00 €
Nr. 16/2021 i. H. v.	7.650,00 €

Beschluss Nr.: 2021-0554

Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 1100.00.000.5700 in Höhe von 14.000,00 € zu Lasten der Haushaltsstelle 9000.00.000.8320

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 14.000,00 € in der Haushaltsstelle 1100.00.000.5700 - Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben.

Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan EUR	Mehrausgaben EUR
1100.00.000.5700 Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	19.200,00	33.200,00	+ 14.000,00

zu Lasten:

Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan EUR	Veränderung EUR
9000.00.000.8320 Kreisumlage	10.266.750,00***	10.252.750,00	- 14.000,00

10.332.400,00 laut genehmigtem Haushaltsplan 2021

* bereits umgesetzte üpl./ apl. Ausgaben

** bereits beantragte üpl. Ausgaben

Nr. 6/2021 i. H. v.	40.000,00 €
Nr. 27/2021 i. H. v.	18.000,00 €
Nr. 16/2021 i. H. v.	7.650,00 € (Beschlussvorlage 2021-0553)

Beschluss Nr.: 2021-0556

Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 6300.00.096.9500 in Höhe von 45.000,00 € zu Lasten der Haushaltsstellen 6300.00.097.9500, 6300.00.114.9500, 6300.00.115.9500, 6300.00.115.9520

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 45.000,00 € in der Haushaltsstelle 6300.00.096.9500 - Gemeindefstraßen - Brücke Görbitzhausen/ Planung.

Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan EUR	Mehrausgaben EUR
6300.00.096.9500 Gemeindefstraßen Brücke Görbitzhausen/ Planung	0,00	45.000,00	+ 45.000,00

zu Lasten:

Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan EUR	Veränderung EUR
6300.00.097.9500 Gemeindefstraßen Fußgängerbrücke am Sportplatz Marlishausen	15.000,00	0,00	- 15.000,00

6300.00.114.9500 Fußgängerbrücke über die Wipfra am Löschstau in Hausen	10.000,00	0,00	- 10.000,00
--	-----------	------	-------------

Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan EUR	Veränderung EUR
6300.00.115.9500 Gabionenbau Straße in Schmerfeld/ Planung	5.000,00	0,00	- 5.000,00

6300.00.115.9520 Gabionenbau Straße in Schmerfeld/ Bau	15.000,00	0,00	- 15.000,00
---	-----------	------	-------------

Beschluss Nr.: 2021-0565

Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 6300.00.000.5735 in Höhe von 34.000,00 € zu Lasten der Haushaltsstelle 6300.00.000.5115

Der Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 34.000,00 € in der Haushaltsstelle 6300.00.000.5735 - Gemeindefstraßen Maßnahmen laut Baumschutzsatzung.

Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan EUR	Mehrausgaben EUR
6300.00.000.5735 Gemeindefstraßen Maßnahmen laut Baumschutzsatzung	0,00	34.000,00	+ 34.000,00

zu Lasten:

Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan EUR	Veränderung EUR
6300.000.5115 Gemeindefstraßen Unterhaltung Brücken und Stützmauern / UE-Vermerk	70.200,00*	36.200,00	- 34.000,00

80.000,00 € laut genehmigtem Haushaltsplan 2021
* bereits umgesetzt siehe üpl./apl. Ausgabe

Nr. 25/2021	i. H. v.	1.800,00 EUR
Nr. 28/2021	i. H. v.	8.000,00 EUR

Beschluss Nr.: 2021-0567

Antrag auf Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 4648.00.000.9400 in Höhe von 130.000,00 € zu Lasten der Haushaltsstellen 6300.00.107.9510 und 5910.00.000.9402

Der Finanzausschuss beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 130.000,00 € in der Haushaltsstelle 4648.00.000.9400 - Kindertagesstätte Schillerstraße - Baumaßnahme Gestaltung der Außenanlage.

Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan EUR	Mehrausgaben EUR
4648.00.000.9400 NEU	0,00	130.000,00	+ 130.000,00

Kindertagesstätte
Schillerstraße
Baumaßnahme
Gestaltung der
Außenanlage

zu Lasten:

Haushaltsstelle	beschlossener Plan EUR	neuer Plan EUR	Veränderung EUR
6300.00.093.9536 Gemeindestraßen Schlossstraße - Baumaßnahmen	880.000,00	780.000,00	- 100.000,00
5910.00.000.9402 Wanderwege, Er- holungsgebiete Schutzhütte Reins- feld	110.000,00	80.000,00	- 30.000,00

**Frank Spilling
Bürgermeister**

Beschlüsse der 10. Sitzung des Werkausschusses für den Baubetriebshof und für den Bäderbetrieb vom 04.10.2021

Beschluss Nr.: 2021-0558

Der Werkausschuss beschließt, den Zuschlag für die Beschaffung eines Mmi Hydraulikbaggers, im Ergebnis der Ausschreibung nach VOLJA (UVgO) an die Firma ATLAS Thüringen GmbH, Felchtaler Landstraße 1 in 99974 Mühlhausen zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

**Frank Spilling
Bürgermeister**

Beschlüsse der 11. Sitzung des Werkausschusses für den Baubetriebshof vom 24.11.2021

Beschluss Nr.: 2021-0584

Der Werkausschuss beschließt, den Zuschlag für die Beschaffung eines Klein-LKW-Kippfahrzeuges, im Ergebnis der Ausschreibung nach VOL/A (UVgO) an das Autohaus Barth GmbH, Gewerbestraße 8 in 99334 Thörey zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

**Frank Spilling
Bürgermeister**

Ortsteilrat Dorsdorf/Espenfeld

Beschlüsse der Sitzung des Ortsteilrates Dorsdorf/Espenfeld

Der Ortsteilrat Dorsdorf/Espenfeld hat in seiner Sitzung am 22.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Es werden Haushaltsmittel wie folgt

an Dorsdorf

Feuerwehrverein	400,00 €
Jugendfeuerwehr	275,00 €
Seniorenweihnachtsfeier	231,12 €
Kinderbasteln	220,00 €
IG Backen	200,00 €

an Espenfeld

Feuerwehrverein	500,00 €
Freundeskreis Wehrkirche	196,60 €

vergeben.

**Frank Spilling
Bürgermeister** **Rüdiger Carnarius
Ortsteilbürgermeister**

Ortsteilrat Rudisleben

Beschlüsse des Ortsteilrates Rudisleben vom 25.10.2021

Gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO hat der Ortsteilrat Rudisleben nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Die Haushaltsmittel werden wie folgt verwendet:

Kirmesgesellschaft Rudisleben e.V.	2000,00 €
Feuerwehrverein Rudisleben	2000,00 €
Förderverein Kindertagesstätte Zauberland	500,00 €
Ortschronist Andreas Wagner als Aufwandsentschädigung für Rechercharbeiten, Fahr- und Vervielfältigungskosten	300,00 €

**Frank Spilling
Bürgermeister** **Joachim Lindner
Ortsteilbürgermeister**

Beschlüsse des Ortsteilrates Rudisleben vom 22.11.2021

Gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO hat der Ortsteilrat Rudisleben nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Die restlichen noch offenen Mittel gehen an die

Kirmesgesellschaft Rudisleben e.V.	984,36 €
------------------------------------	----------

und werden eingesetzt für:

- die noch offenen Kosten von Rudis Flyer 2020
- den Weihnachtsflyer 2022
- die Eröffnungsfeier des Spielplatzes

**Frank Spilling
Bürgermeister** **Joachim Lindner
Ortsteilbürgermeister**

Ortsteilrates Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen, Roda

Beschlüsse der Sitzung des Ortsteilrates Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen, Roda

Der Ortsteilrat hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 folgende Beschlüsse gemäß § 45 Abs. 6 Nr. 1 ThürKO einstimmig gefasst:

- keine Beschlüsse -

**Frank Spilling
Bürgermeister** **Uwe Greßler
Ortsteilbürgermeister**

Jagdgenossenschaft Wipfra

Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 14.10.2021

Beschluss Nr. 01/2021

Die Abstimmungen der heutigen Versammlung der Jagdgenossenschaft werden in offener Abstimmung durch Handzeichen durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:
dafür: 15 mit 200,2115 ha ;
dagegen: 0;
Enthaltungen:0

Beschluss Nr. 02/2021

Die Jagdgenossenschaft beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Entlastung des Vorstandes und bestätigt den Kassenbericht für das Jagdjahr 2020/21

Abstimmungsergebnis:
dafür: 15 mit 200,2115 ha ;
dagegen: 0;
Enthaltungen:0

Beschluss Nr. 03/2021

Die Jagdgenossenschaft Wipfra beschließt aus Mitteln der Rücklage folgende Unterstützung für: 1. Kindergarten Ortsteil Wipfra 250,- Euro 2. Rentnerweihnachtsfeier Ortsteil Wipfra 250,- Euro 3. Gymnastikgruppe Sportverein Gelb Blau Wipfra 200,- Euro

Abstimmungsergebnis:
dafür: 15 mit 200,2115 ha ;
dagegen: 0;
Enthaltungen:0

Beschluss Nr. 04/2021

Die Jagdgenossenschaft Wipfra beschließt in ihrer heutigen Sitzung den Reinerlös der Jagdpacht 2020/2021 nicht an die Jagdgenossen auszuzahlen, sondern in die Rücklage zu legen. Die Verwendung der Rücklage bedarf der Abstimmung der Versammlung der Jagdgenossenschaft.

Abstimmungsergebnis:
dafür: 15 mit 200,2115 ha ;
dagegen: 0;
Enthaltungen:0

Beschluss Nr. 05/2021

Die Jagdgenossen stimmen dem Haushaltsplan für das Jagdjahr 2021/22 in der vorgelegten Form zu.

Abstimmungsergebnis:
dafür: 15 mit 200,2115 ha ;
dagegen: 0;
Enthaltungen:0

Wipfra, den 14.10.2021

gez. Siegfried Schmidt
(Schriftführer)

gez. Norbert Wächter
(Vorsitzender)

Jagdgenossenschaft Neuroda

Beschlussfassung in der nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Neuroda am 30.09.2021

1. Beschluss-Nr.: 01/2021

Bestätigung Tagesordnung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neuroda bestätigen die Tagesordnung.

Abstimmung:
dafür: 19 mit einer Fläche von 184,576 ha
dagegen: 0 mit einer Fläche von 0 ha
enthalten: 0 mit einer Fläche von 0 ha

2. Beschluss-Nr.: 02/2021

Kassenbericht und Entlastung Vorstand

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neuroda bestätigen in ihrer heutigen Tagung den Kassenbericht und erteilen dem Jagdvorstand Entlastung.

Abstimmung:
dafür: 19 mit einer Fläche von 184,576 ha
dagegen: 0 mit einer Fläche von 0 ha
enthalten: 0 mit einer Fläche von 0 ha

3. Beschluss-Nr.: 03/2021

Verwendung Rücklagen

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neuroda beschließen in ihrer heutigen Tagung, dass die Rücklagen nicht ausgezahlt werden.

Abstimmung:
dafür: 19 mit einer Fläche von 184,576 ha
dagegen: 0 mit einer Fläche von 0 ha
enthalten: 0 mit einer Fläche von 0 ha

4. Beschluss-Nr.: 04/2021

Verwendung Reinertrag

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neuroda beschließen in ihrer heutigen Tagung, dass keine Auszahlung des Reinertrages an die Bodeneigentümer erfolgt.

Abstimmung:
dafür: 19 mit einer Fläche von 184,576 ha
dagegen: 0 mit einer Fläche von 0 ha
enthalten: 0 mit einer Fläche von 0 ha

5. Beschluss-Nr.: 05/2021

Haushaltsplan 2021/ 2022

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neuroda beschließen in ihrer heutigen Tagung den Haushaltsplan 2021/ 2022 in seiner vorliegenden Fassung. Der Haushaltsplan ist beim Jagdvorsteher einzusehen.

Abstimmung:
dafür: 19 mit einer Fläche von 184,576 ha
dagegen: 0 mit einer Fläche von 0 ha
enthalten: 0 mit einer Fläche von 0 ha

6. Beschluss-Nr.: 06/2021

Anmeldung Kleingewerbe

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neuroda beschließen in ihrer heutigen Tagung, dass der Jagdvorstand für die Jagdgenossenschaft Neuroda bei Wegfall der Umsatzsteuerbefreiung ein Kleingewerbe anmeldet.

Abstimmung:
dafür: 19 mit einer Fläche von 184,576 ha
dagegen: 0 mit einer Fläche von 0 ha
enthalten: 0 mit einer Fläche von 0 ha

T. Wiets

Jagdvorsteher

Die AG Barrierefreie Stadt Arnstadt stellt sich vor

Die AG nahm nach einem Stadtratsbeschluss im Juli 2021 ihre Arbeit auf. Zentrale Aufgabe ist die Beratung der Stadtverwaltung bei der Umsetzung von Barrierefreiheit und der diskriminierungsfreien Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Arnstadt. Dazu gehört u. a. auch die Beratung bei städtischen Baumaßnahmen.

Aktuelle Mitglieder der AG sind Renate Rupp (Vorsitzende), Anke Palme (stellvertretende Vorsitzende), Hendrik Fröhlich (Schriftführer), Jana Vetter und Susanne Renda. Erste Themen der Beratungen waren anlassbezogen barrierefreie Wahllokale, der steigende Bedarf bezahlbaren barrierefreien Wohnraums, der Zustand der Gehwege. Die AG-Mitglieder werden in den nächsten Wochen

Kontakt mit den verschiedenen Ausschüssen des Stadtrats aufnehmen, um gemeinsam erste Problemanzeigen zu beraten. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat ist aufgrund von Schnittstellen angestrebt.

Interessierte Bürger sind herzlich zu den öffentlichen Beratungen eingeladen, die in der Regel 1 x monatlich stattfinden. Die Termine werden auf der Website der Stadtverwaltung veröffentlicht. Weiterhin ist die AG unter agbarrierefrei@arnstadt.de erreichbar.



(Foto: Berit Richter)

Seniorenbeirat

12.10.2021 20. Sitzung des Seniorenbeirates der Stadt Arnstadt

Die **Seniorenweihnachtsfeier am 07.12.2021** wird aufgrund der vorherrschenden Corona-Pandemie und den daraus resultierenden Veranstaltungsbedingungen nicht durchgeführt.

Des weiteren lädt der **Seniorenbeirat** zur **öffentlichen Sitzung** am 07.12.2021 um 10:00 Uhr in den Rathaussaal der Stadt Arnstadt ein.

Im **Theater im Schlossgarten** findet jeden zweiten Mittwoch im Monat das „Kino für Jung & Alt“ statt. Das Angebot gilt für Besucherinnen und Besucher jeden Alters. Karten erhalten Sie im Vorverkauf im Theater, in der Tourist-Information Arnstadt oder am Veranstaltungstag an der Theaterkasse.

Filme & Termine: „Es ist zu deinem Besten“, Mittwoch, 15. Dezember 2021, 10.00 Uhr.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 30. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2022 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------|--|--|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen über 9 bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| | Absatz 4 bleibt unberührt. | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhändlern | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |

„Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr“



Wir trauern um unsere Kameraden und Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren Arnstadt und Reinsfeld.

**Oberlöschmeister
Stefan Hopf**

**Oberbrandmeister
Reinhard Trutschel**

Beide Kameraden erfüllten ihre Aufgaben und Pflichten in hoher Einsatzbereitschaft und mit großem Verantwortungsbewusstsein.

Ihr Andenken wird in Ehren gehalten.

**Stadt Arnstadt
Frank Spilling
Bürgermeister**

**Daniel Schulz
Wehrführer**

**Eric Groth
Wehrführer**

8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2022 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2022 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2022 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2021 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registrierungsnummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2022 nach-

gekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2022 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2022 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2022 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2021 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkasenbeiträgen für das Jahr 2022 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und

Familie vom 8. Oktober 2021 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 18. Oktober 2021

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

„**Arnschter Ausrufer**“ – Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile
Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Textteil:** Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 595 101 2, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Verbreitungsweise:** Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Wir suchen für unser Team

Rechtsanwaltsfachangestellte* r (m/w/d)

Mit unseren Vertretungen an den Standorten Arnstadt, Ilmenau und Gotha sind wir auf der Suche nach Verstärkung für unser Team mit familiärer Kanzleikultur. Wir betreuen sowohl bekannte Thüringer Unternehmen als auch Privatpersonen in juristischen Angelegenheiten.

In unserer Kanzlei ist eine Stelle als Rechtsanwaltsfachangestellter (m/w/d) in Teil- oder Vollzeit zu besetzen. Wir bieten einen sicheren Arbeitsplatz in einem modernen sowie digitalisierten Arbeitsumfeld und wünschen uns ein engagiertes Teammitglied mit einschlägiger Berufserfahrung.

Gewünschte Soft Skills

Methodisch

- Organisationsvermögen und Zielorientierung
- Belastbarkeit und Frustrationstoleranz
- Eigeninitiative und Selbstmanagement

Sozial

- Teamfähigkeit und Kritikfähigkeit
- Diskretion
- Empathie

Personal

- Ehrgeiz
- Selbstbewusstsein
- Leistungsbereitschaft

Kommunikativ

- Formulierung- und Verhandlungsgeschick,
- Begeisterungsfähigkeit,
- Überzeugungskraft
- Kontaktfähigkeit
- Aktives Hörverstehen

Unser Angebot und Benefit

In unserer Kanzlei erwartet Sie ein modernes sowie familiäres Arbeitsumfeld bei überdurchschnittlichem Gehalt und anderen steuerbegünstigten Zuwendungen. Ferner übernehmen wir die Kosten für Fort- und Weiterbildungen, sodass sich Ihnen individuelle Karrieremöglichkeiten eröffnen. Neben strukturierten Onboarding-Maßnahmen, erhalten unsere Mitarbeiter regelmäßiges Feedback zu Ihrer Arbeit. Wir wissen, dass Fehler menschlich sind und legen daher besonderen Wert auf eine positive Fehlerkultur und deren Reflexion. Im Zuge unserer familiären Kanzleiphilosophie richten wir mehrere Social Events pro Jahr aus. Eine Kaffee- und Wasserfltrate runden das Angebot in unserer Gemeinschaftsküche ab.

Haben wir Sie überzeugt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, Ihre GEITZ . RIENECKER RECHTSANWÄLTE.



GEITZ . RIENECKER

RECHTSANWÄLTE



Ilmenau
Sophienstraße 4
98693 Ilmenau

Arnstadt
Lindenallee 8
99310 Arnstadt

Gotha (Sprechtag)
Helenenstraße 13
99867 Gotha

www.geitz-rienecker.de · info@geitz-rienecker.de

Der vollelektrische Kia EV6.

Lass dich am 23.10. bei uns inspirieren.



Jetzt für:
€ 43.600,-

Kia EV6
58-kWh-Batterie RWD

Jetzt für:
€ 52.900,-

Kia EV6 GT-line
77,4-kWh-Batterie RWD

Abbildung zeigt kostenpflichtige Sonderausstattungen.

Bei Inspiration geht es um weit mehr als Ideen: sich zu bewegen, Neues zu erfahren und so die Sinne mit neuen Eindrücken anzuregen. Deshalb haben wir den neuen Kia EV6 entwickelt: Dank seiner Reichweite von bis zu 528 km¹ und der beeindruckenden Fähigkeit, von 10 % auf 80 % in ca. 18 Minuten zu laden², erlebst du mehr von der Welt. Erlebe den Kia EV6 beim Kia Inspiration Day am 23.10. bei uns und lass dich bei einer Probefahrt begeistern.

Kia EV6 58-kWh-Batterie RWD (Elektromotor/Reduktionsgetriebe); 125 kW (170 PS): Stromverbrauch kombiniert 16,6 kWh/100 km; CO₂-Emission kombiniert 0 g/km. Effizienzklasse A+++.³

Reichweite gewichtet, max. 394 km.¹ Reichweite Citymodus, max. 578 km.¹

Kia EV6 GT-line 77,4-kWh-Batterie RWD (Elektromotor/Reduktionsgetriebe); 168 kW (229 PS): Stromverbrauch kombiniert 16,5 kWh/100 km; CO₂-Emission kombiniert 0 g/km. Effizienzklasse A+++.³

Reichweite gewichtet, max. 528 km.¹ Reichweite Citymodus, max. 740 km.¹

Autohäuser Kühn e. K.

Am Lützer Feld 14 | 99310 Arnstadt
Tel.: 03628 / 929388-0 | Fax: 03628 / 587101
www.kia-kuehn-arnstadt.de

¹ Die Reichweite wurde nach dem vorgeschriebenen EU-Messverfahren ermittelt. Die individuelle Fahrweise, Geschwindigkeit, Außentemperatur, Topografie und Nutzung elektrischer Verbraucher haben Einfluss auf die tatsächliche Reichweite und können diese u. U. reduzieren.

² Um die maximale Ladegeschwindigkeit zu erreichen, muss für den EV6 ein 800-Volt-Elektrofahrzeug-Ladegerät verwendet werden, das mindestens 350 kW Strom liefert. Die tatsächliche Ladegeschwindigkeit und Ladezeit kann von der Batterietemperatur und den äußeren Witterungsbedingungen beeinflusst werden.

³ Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebots, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen.